

**Antrag (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion, Jana Wolff)
Bauordnung einhalten - Artenvielfalt sichern**

10. Stadtvertretung vom 15.06.2020; TOP 15; DS: 00185/2019

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Bauordnung einhalten - Artenvielfalt sichern \(schwerin.de\)](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. Die Festsetzungen in den Bebauungsplänen konsequent durchzusetzen, wobei grünordnerische Festsetzungen und Verkehrssicherheitsbelange vorrangig zu bewerten sind.
2. Als erstes Prüfergebnis ist über den Stand der bauaufsichtlichen Maßnahmen im Bebauungsplangebiet „Alte Molkerei“ zur Sitzung der Stadtvertretung im November 2020 zu berichten.
3. Den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr einmal jährlich über die durchgeführten Prüfungen und die Ergebnisse zu unterrichten.

Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 26.10.2020 und 15.03.2021 mitgeteilt:

Sämtliche Haushalte in dem Bebauungsplangebiet „Hafen – Ehemaliges Molkereigelände“ haben im Januar 2020 ein Schreiben mit Hinweis auf die einzuhaltenden Festsetzungen des B-Plans, die angedachte örtliche Überprüfung und mögliche behördliche Maßnahmen erhalten. In den Monaten August und September 2020 sowie im Juni 2021 wurden örtliche Baukontrollen der Baugrundstücke durchgeführt. Die Kontrollen bezogen sich auf die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

1. Nach rechtlicher Würdigung der Überprüfungen der Festsetzungen des B-Plans „Hafen-ehemaliges Molkereigelände“ konnte kein Verstoß gegen grünordnerische Festsetzungen festgestellt werden. In Betracht kommt lediglich ein Verstoß gegen die gestalterische Festsetzung in Punkt 8.2.5. Danach sind entlang der Möwenburgstraße und innerhalb des Plangebietes im Vorgartenbereich Hecken nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Diese Festsetzung dient jedoch nicht der Artenvielfalt, sondern hat allein gestalterische Gründe. Die Übergänge zwischen Straßenraum und Privatflächen sollen möglichst ohne Unterbrechung der Blickbeziehungen offen gestaltet werden, damit ein harmonischer Eindruck entsteht. Die Artenvielfalt ist von Verstößen gegen diese Festsetzung nicht betroffen, so dass hier kein behördliches Einschreiten zur Sicherung der Artenvielfalt erforderlich ist.
2. Soweit es um die Einhaltung der Festsetzung aus gestalterischen Gründen geht, sind bereits zahlreiche Schreiben an die Anwohner versandt und Gespräche geführt worden. Sowohl bauaufsichtliches Einschreiten als auch das Verhängen von Bußgeldern sind jedoch Ermessensentscheidungen, bei denen die gestalterischen Ziele gegen naturschutzrechtliche Belange und die Interessen der betroffenen Anwohner abzuwägen sind. Ein Einschreiten kommt daher allenfalls bei erheblichen Verstößen in Betracht. In diesen Einzelfällen wird zunächst versucht, mit den Eigentümern zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen, die auch den Artenschutz angemessen berücksichtigt.
3. Nach einer Überprüfung der auffälligen Nebenanlagen/ Stellplätze außerhalb der überbaubaren Flächen wurden letztendlich sechs bauaufsichtliche Anhörungsschreiben versandt. In zwei Verfahren konnte der B-Plan-Verstoß im Anhörungsverfahren nicht bestätigt werden. In einem anderen Fall wurde die

Genehmigung nachträglich erteilt. In den drei weiteren Fällen wird das ordnungsbehördliche Verfahren fortgesetzt.

Der Antrag ist damit umgesetzt.